

**„Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wunsiedel
durch das WUN Infrastruktur KU
(Straßenreinigungssatzung - SRS)
vom 21.07.2017**

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 89 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Buchstabe a) und § 6 Abs. 3 der Unternehmenssatzung für das WUN Infrastruktur KU vom 18.07.2013 (Wunsiedler Amtsblatt Nr. 70 vom 03.08.2013), zuletzt geändert am 28.04.2017 (Wunsiedler Amtsblatt Nr. 113 vom 06.05.2017) erlässt das Kommunalunternehmen WUN Infrastruktur folgende

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wunsiedel
(Straßenreinigungssatzung - SRS)**

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Das WUN Infrastruktur Kommunalunternehmen betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.
- (2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung der Stadt Wunsiedel über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter Verpflichteten wahr (§ 4 der Verordnung). Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

**§ 2
Anschlussgebiet**

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
- (2) Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung**

Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

**§ 4
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Kommunalunternehmen WUN Infrastruktur einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wunsiedel, 21.07.2017

gez.

Marco Krasser
Vorstand“

Anlage: Straßenverzeichnis Stadtgebiet Wunsiedel vom 03.07.2017